

Deutsche JuristInnen  
für das Völkerrecht



# Beteiligung an Genozid im Ermessensspielraum der Exekutive?

Nach schätzungsweise über 100.000 durch  
Israel u.a. mit deutschen Waffen getöteten  
PalästinenserInnen

Bundesverfassungsgericht verneint  
Beschwerdebefugnis von  
Palästinenser gegen  
Waffenexportgenehmigungen der  
BRD nach Israel





Am 12.02.2026  
veröffentlichte das  
Bundesverfassungs-  
gericht (BVerfG) einen  
Beschluss (Beschluss  
vom 3. Februar 2026 - 2  
BvR 1626/25),



der die Verfassungsbeschwerde eines  
Palästinensers gegen  
Exportgenehmigungen der BRD als  
unzulässig verwarf.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 11/2026 vom 12. Februar 2026

## **Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel**

[Beschluss vom 3. Februar 2026 - 2 BvR 1626/25](#)



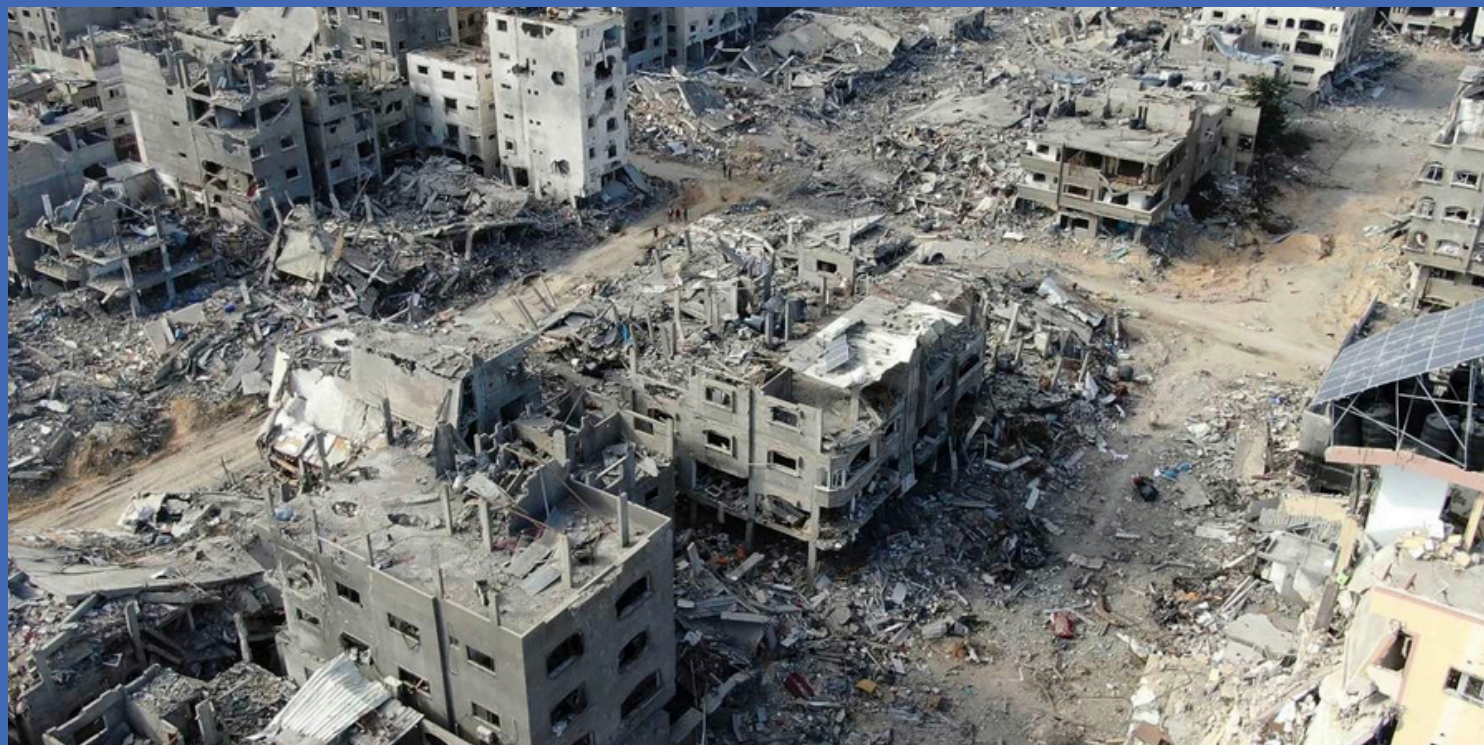
Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Eilanträgen gegen deutsche Exportgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), welche unter anderem den Export von Getriebeteilen für Panzer betrafen, welche von Israel in Gaza eingesetzt wurden.



# Deutsche JuristInnen für das Völkerrecht



**Das BVerfG verneinte nun die Beschwerdebefugnis eines im Gazastreifen lebenden Palästinensers, dessen Ehefrau und Tochter bereits am 20. Februar 2024 durch israelische Luftangriffe getötet wurden.**



## Deutsche JuristInnen für das Völkerrecht



“Weder die Rüge einer Verletzung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG noch die Rüge eines Verstoßes gegen die Schutzpflichtdimension von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG genügen den Darlegungsanforderungen der § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG. **Der Beschwerdeführer hat nicht hinreichend substantiiert aufgezeigt, dass die Fachgerichte im Rahmen der Prüfung der Antragsbefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO den Zugang zu Gericht dadurch in unzumutbarer Weise beschränkt haben, dass sie eine zugunsten des Beschwerdeführers etwaig bestehende Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in ihrer Bedeutung und Tragweite verkannt oder willkürlich verneint hätten.**” (Rn. 73)

# Deutsche JuristInnen für das Völkerrecht



Nach Ansicht des BVerfG komme weder den Normen des AWG ein für eine Individualverfassungsbeschwerde **erforderlicher Drittschutz** zu (Rn. 82 ff.) noch habe der Beschwerdeführer hinreichend dargelegt, in **Grundrechten verletzt worden zu sein** (Rn. 101 ff.).



# Deutsche JuristInnen für das Völkerrecht



“Die Fachgerichte haben – in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise – festgestellt, dass Gesetzgeber und vollziehende Gewalt nicht untätig geblieben sind, sondern **ein allgemeines Schutzregime geschaffen haben, um den Risiken des Rüstungsexports mit Blick auf den Schutz der Menschenrechte und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts wirksam zu begegnen**, und auch mit Blick auf die israelische Militäroffensive und die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen konkrete Maßnahmen ergriffen haben.” (Rn. 110)

# Deutsche JuristInnen für das Völkerrecht



“Den Rüstungsexportberichten (vgl. dazu oben Rn. 14-16) kann entnommen werden, dass die Bundesregierung die Ausfuhr von auf der Kriegswaffenliste geführten Gütern mit Endverbleib in Israel zuletzt überhaupt nicht mehr genehmigte und sich auch das Ausfuhrvolumen der sonstigen Rüstungsgüter nach einem Anstieg unmittelbar nach dem Terrorangriff der Hamas im Herbst 2023 erheblich reduziert hat. Phasenweise hat sie die Prüfung von Ausfuhrgenehmigungen insgesamt weitgehend ausgesetzt und **außerdem eine Zusicherung Israels eingeholt, dass Kriegswaffen und Rüstungsgüter nur im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht verwendet werden.** Es ist daher nicht ersichtlich, dass sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis etwaigen menschenrechtlichen Risiken leichtfertig und willkürlich verschließt.” (Rn. 111)

# Deutsche JuristInnen für das Völkerrecht



**Das BVerfG gesteht der Bundesregierung damit einen weiten Einschätzungs- und Handlungsspielraum bei der Erteilung von Rüstungsexporten zu.**



**Auf gesetzlicher Ebene sei bereits ein objektiv-rechtlich ausgestaltetes Rechtsregime geschaffen worden, welches dem Schutzauftrag gerecht werde (Rn. 98). Subjektiv-rechtliche Klagemöglichkeiten dagegen bestehen nicht.**



Nach dieser  
Einschätzung des  
BVerfG ist wohl auch  
die deutsche  
Unterstützung des  
von internationalen  
Menschenrechts-  
organisationen und  
Völkerrechts-  
expertInnen als  
Genozid eingestuften  
Militäreinsatzes  
Israels in Gaza vom  
politischen  
Ermessensspielraum  
gedeckt .

LTO



Verfahren um Völkermord in Gaza

## IGH verpflichtet Israel zu präventiven Sofortmaß- nahmen

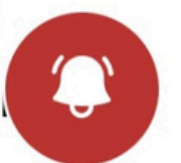
von Dr. Max Kolter

26.01.2024



In der Entscheidung ging es zunächst um einen Eilantrag, das Hauptsacheverfahren könnte sich über Jahre ziehen. Foto: picture alliance / ANP | Remko de Waal

**Im Verfahren Südafrikas gegen Israel hat der IGH am Freitag eine Eilentscheidung getroffen: Israel muss Sofortmaßnahmen ergreifen, um einen Völkermord in Gaza zu**





Sollte durch den IGH wie erwartbar festgestellt werden, dass Israel in Gaza einen Genozid begangen hat, ist nun klar, dass auch das Bundesverfassungsgericht bei der Verhinderung schwerster Menschenrechtsverletzungen mit deutscher Unterstützung versagt hat.



# Deutsche JuristInnen für das Völkerrecht



Nach dieser Entscheidung ist endgültig klar, dass von deutschen Gerichten keine Hilfe bei der Prävention von Völkerrechtsverbrechen in Gaza zu erwarten ist. Ein politischer Wandel und die Herstellung von Verantwortlichkeit müssen auf der Straße erkämpft werden.





## Weitere Informationen und Quellen:

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

- Beschluss vom 3. Februar 2026 - 2 BvR  
1626/25

Pressemitteilung, Nr. 11/2026, Datum:  
vom 12. Februar 2026

Unzulässige Verfassungsbeschwerde  
gegen Genehmigungen für die Ausfuhr  
von Rüstungsgütern nach Israel

Gómez-Ugarte, A.C., Chen, I., Acosta, E. et  
al. Accounting for uncertainty in conflict  
mortality estimation: an application to  
the Gaza War in 2023-2024. Popul Health

